

Amtliche Bekanntmachung

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. August 2013

Nr. 29

Inhalt

Seite

Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau – Engineering Structures	176
--	-----

Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures

vom 30. August 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), und § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 18. Februar 2013 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 30. August 2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 6 Durchführung von Prüfungen
- § 7 Bewertung von Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 9 Versäumnis, Rücktritt
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten
- § 12 Modul Masterarbeit
- § 13 Zusatzleistungen, Zusatzmodule
- § 14 Schlüsselqualifikationen
- § 15 Mentorin und Mentor
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzende
- § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten

II. Masterprüfung

§ 19 Umfang und Art der Masterprüfung

§ 20 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 21 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Bescheid über Nicht-Bestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Entziehung des Mastergrades

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 In-Kraft-Treten

Präambel

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) hat sich im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses zum Aufbau eines Europäischen Hochschulraumes zum Ziel gesetzt, dass am Abschluss des Studiums am KIT der Mastergrad stehen soll. Das KIT sieht daher die am KIT angebotenen konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge als Gesamtkonzept mit konsekutivem Curriculum.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Masterprüfungsordnung regelt Studienablauf, Prüfungen und den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures am Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

§ 2 Ziele, Akademischer Grad

(1) Im Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen vertieft und ergänzt werden. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Die im Studium zu absolvierenden Lehrinhalte sind in Module, die jeweiligen Module in Lehrveranstaltungen gegliedert. Die Module und ihr Umfang werden in § 19 definiert. Die Modulbeschreibung erfolgt im Modulhandbuch.

(3) Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Semester hat in der Regel gleichmäßig zu erfolgen.

(4) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studienleistungen wird in Leistungspunkten gemessen und beträgt insgesamt 120 LP.

(5) Lehrveranstaltungen können nach vorheriger Ankündigung auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Eine Modulprüfung kann aus einer oder mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

(2) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen oder
3. Erfolgskontrollen anderer Art.

Erfolgskontrollen anderer Art werden in Verbindung mit der Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen erbracht, wie z.B. Vorträge, Projekte, Fallstudien, Experimente, Berichte und Seminararbeiten.

(3) Mindestens 50 % einer Modulprüfung sollen in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen (Absatz 2 Nr. 1 und 2) abgelegt werden, die restlichen Prüfungen können durch Erfolgskontrollen anderer Art (Absatz 2 Nr. 3) erfolgen.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Um an den Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen teilnehmen zu können, müssen sich die Studierenden online im Studierendenportal anmelden. In Ausnahmefällen kann eine Anmeldung schriftlich beim Studierendenservice erfolgen, wenn die bzw. der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er sich nicht selbstständig auf elektronischem Wege anmelden konnte. Die Anmeldung der Masterarbeit hat in jedem Fall schriftlich beim Studierendenservice zu erfolgen.

(2) Sofern Wahlmöglichkeiten bestehen, müssen Studierende, um zu einem bestimmten Modul zugelassen zu werden, vor der ersten Prüfung in diesem Modul online im Studierendenportal eine bindende Erklärung über die Wahl des betreffenden Moduls abgeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Anmeldung der ersten Prüfung innerhalb eines Moduls gilt als verbindliche Wahl des Moduls. Auf Antrag der Studierenden kann die Wahl des Moduls mit Zustimmung des Mentors später geändert werden.

(3) Mit der erfolgreichen Anmeldung zu einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gelten Studierende als zugelassen. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die oder der Studierende in einem mit dem Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures vergleichbaren oder einem verwandten Studiengang bereits eine nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat; über Studiengänge, die als vergleichbar oder verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss,
2. die im Modulhandbuch für die Zulassung zu einer Prüfung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 6 Durchführung von Prüfungen

(1) Erfolgskontrollen werden studienbegleitend, in der Regel im Verlauf der Vermittlung der Lehrinhalte der einzelnen Module oder zeitnah danach, durchgeführt.

(2) Die Art der Prüfung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) wird von der Prüferin oder dem Prüfer der betreffenden Lehrveranstaltung in Bezug auf die Lehrinhalte der Lehrveranstaltung und die Lehrziele des Moduls festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer, die Art der Prüfungen, ihre Häufigkeit, Reihenfolge und Gewichtung sowie die Bildung der Lehrveranstaltungsnote müssen mindestens sechs Wochen vor Semesterbeginn bekannt gegeben werden. Im Einvernehmen zwischen Prüferin bzw. Prüfer und Studentin bzw. Student kann die Art der Erfolgskontrolle auch nachträglich geändert werden. Dabei ist jedoch § 4 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(3) Bei unvertretbar hohem Prüfungsaufwand kann eine schriftlich durchzuführende Prüfung auch mündlich, eine mündlich durchzuführende Prüfung auch schriftlich abgenommen werden. Diese Änderung muss mindestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(4) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Erfolgskontrollen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss gestatten, Prüfungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Bei Lehrveranstaltungen in englischer Sprache (§ 3 Abs. 5) können die entsprechenden Prüfungen in dieser Sprache abgenommen werden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) *Schriftliche Prüfungen* (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) sind in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 17 Abs. 2 oder § 17 Abs. 3 zu bewerten. Sofern eine Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer erfolgt, ergibt sich die Note aus dem entsprechend den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Entspricht das arithmetische Mittel keiner der in § 7 Abs. 2 Satz 2 definierten Notenstufen, so ist auf die nächstliegende Notenstufe auf- oder abzurunden. Bei gleichem Abstand ist auf die nächstbessere Notenstufe zu runden. Ergibt das arithmetische Mittel einen Wert von 4,1 oder schlechter, so wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(7) *Mündliche Prüfungen* (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) sind von mehreren Prüferinnen oder/und Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abzunehmen und zu bewerten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden an. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten pro Studentin bzw. Student.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der *mündlichen Prüfung* in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin bzw. dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(8) Für *Erfolgskontrollen anderer Art* sind angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen und Abgabetermine festzulegen. Dabei ist durch die Art der Aufgabenstellung und durch entsprechende Dokumentation sicherzustellen, dass die erbrachte Studienleistung der oder dem Studierenden zurechenbar ist. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

Schriftliche Arbeiten im Rahmen einer *Erfolgskontrolle anderer Art* haben dabei die folgende Erklärung zu tragen: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“ Trägt die Arbeit diese Erklärung nicht, wird diese Arbeit nicht angenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

Bei mündlich durchgeführten *Erfolgskontrollen anderer Art* muss neben der Prüferin bzw. dem Prüfer eine Beisitzende bzw. ein Beisitzender anwesend sein, die bzw. der zusätzlich zur Prüferin oder zum Prüfer das Protokoll zeichnet.

§ 7 Bewertung von Prüfungen

(1) Das Ergebnis einer Prüfung wird von den jeweiligen Prüfenden in Form einer Note festgesetzt.

(2) Folgende Noten sollen verwendet werden:

sehr gut (very good)	: hervorragende Leistung,
gut (good)	: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (satisfactory)	: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (sufficient)	: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (failed)	: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt.

Im Masterzeugnis dürfen ausschließlich folgende Noten verwendet werden:

1,0; 1,3	: sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	: gut
2,7; 3,0; 3,3	: befriedigend
3,7; 4,0	: ausreichend
5,0	: nicht ausreichend

Diese Noten müssen in den Protokollen und im Transcript of Records sowie im Diploma Supplement verwendet werden.

(3) Für Erfolgskontrollen anderer Art kann im Studienplan die Benotung mit „bestanden“ (passed) oder „nicht bestanden“ (failed) vorgesehen werden.

(4) Bei der Bildung der gewichteten Durchschnitte der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Erfolgskontrollen anderer Art dürfen in Modulteilprüfungen oder Modulprüfungen nur eingerechnet werden, wenn die Benotung nicht nach Absatz 3 erfolgt ist.

(6) Jedes Modul, jede Lehrveranstaltung und jede Prüfung darf in demselben Studiengang nur einmal gewertet werden.

(7) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(8) Eine Modulprüfung ist dann bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sofern die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, ist das Modul bestanden, wenn alle erforderlichen Modulteilprüfungen bestanden sind. Die Modulprüfung oder die Modulteilprüfungen und die Bildung der Modulnote werden im Modulhandbuch geregelt. Sofern das Modulhandbuch keine Regelung über die Bildung der Modulnote enthält, errechnet sich die Modulnote aus einem nach den Leistungspunkten der einzelnen Teilmodule gewichteten Notendurchschnitt. Die differenzierten Lehrveranstaltungsnoten (Absatz 2) sind bei der Berechnung der Modulnoten als Ausgangsdaten zu verwenden.

(9) Die Ergebnisse der Masterarbeit, der Modulprüfungen bzw. der Modulteilprüfungen sowie die erworbenen Leistungspunkte werden durch den Studierendenservice des KIT erfasst.

(10) Die Gesamtnote der Masterprüfung und die Modulnoten lauten:

bis 1,5	:	sehr gut
1,6 bis 2,5	:	gut
2,6 bis 3,5	:	befriedigend
3,6 bis 4,0	:	ausreichend

§ 8 Wiederholung von Prüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Termin der nicht bestandenen Prüfung statt. In diesem Falle kann die Note dieser Prüfung nicht besser als „ausreichend“ (4,0) sein. Mündliche Nachprüfungen sind in Fällen, in denen Studierende einen Prüfungstermin gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 ohne triftigen Grund versäumen, ausgeschlossen.

(2) Studierende können eine nicht bestandene mündliche Prüfung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) einmal wiederholen. Die mündliche Nachprüfung ist keine mündliche Prüfung in diesem Sinne.

(3) Wiederholungsprüfungen nach Absatz 1 und 2 müssen in Inhalt, Umfang und Form (mündlich oder schriftlich) der ersten entsprechen. Ausnahmen kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag zulassen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bis spätestens zum übernächsten Prüfungstermin erfolgreich abgelegt, verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie oder er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist schriftlich in der Regel bis sechs Wochen vor Ablauf des oben genannten Prüfungszeitraums zu stellen.

(4) Die Wiederholung einer Erfolgskontrolle anderer Art (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) wird im Modulhandbuch geregelt. Ist diese dort nicht näher bestimmt, kann diese Erfolgskontrolle anderer Art mehrfach wiederholt werden.

(5) Eine zweite Wiederholung derselben schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag der/des Studierenden zulässig („Antrag auf Zweitwiederholung“). Der Antrag ist schriftlich in der Regel bis sechs Wochen vor Ende des Semesters, in dem die Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 stattgefunden hat, beim Prüfungsausschuss zu stellen. Bei schriftlichen Wiederholungsprüfungen ist für die Zuordnung der Wiederholungsprüfung zu dem Semester der Termin der mündlichen Nachprüfung entscheidend. Über den ersten Antrag auf Zweitwiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn er den Antrag genehmigt. Wenn der Prüfungsausschuss diesen Antrag ablehnt, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses die Präsidentin oder der Präsident. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur nach Maßgabe des Absatzes 7 zulässig.

(7) Die Studentin bzw. der Student hat die Möglichkeit, nach der ersten Teilnahme an einer schriftlichen Modulprüfung nach Bekanntgabe des Ergebnisses unverzüglich eine freiwillige mündliche Zusatzprüfung abzulegen. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus der Äquivalenz von 60 Minuten schriftlicher Prüfung zu 15 Minuten mündlicher Prüfung. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Zusatzprüfung gemäß § 6 Abs. 6 errechnet.

(8) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ist gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 LHG die Masterprüfung bis zum Ende des achten Fachsemesters dieses Studiengangs einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang, es sei denn, dass die oder der Studierende

die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Entscheidungen über Fristverlängerungen und über Ausnahmen von der Fristenregelung trifft der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schriftlich in der Regel bis sechs Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Studienstudienhöchstsdauer zu stellen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt

(1) Studierende können bei schriftlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben zurücktreten (Abmeldung). Eine Abmeldung online im Studierendenportal ist ausschließlich bis 24:00 Uhr des Vortages der Prüfung möglich. Bei mündlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden (Abmeldung). Ein Rücktritt von einer mündlichen Prüfung weniger als drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 möglich. Die Abmeldung kann schriftlich bei der Prüferin oder dem Prüfer, per Online-Abmeldung im Studierendenportal oder in begründeten Ausnahmefällen beim Studierenden service erfolgen. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Der Rücktritt von mündlichen Nachprüfungen im Sinne von § 8 Abs. 2 ist grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Absatz 3 möglich.

(2) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die Studentin oder der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Der für den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten bzw. eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin oder den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die Studentin oder der Student kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Studentin bzw. dem Studenten ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Näheres regelt die Allgemeine Satzung des KIT zur Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika.

§ 11 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, in welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studentin oder der Student ein neues Thema, das innerhalb der in § 12 festgelegten Bearbeitungszeit zu bearbeiten ist.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Absatz 2 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 12 Modul Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die gemäß dem Modulhandbuch erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich absolviert hat. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung zu stellen.

(2) Die Masterarbeit muss von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied der jeweiligen Fakultät vergeben werden. Soll die Masterarbeit außerhalb der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften angefertigt werden, so bedarf dies der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten sorgt ausnahmsweise der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studentin oder der Student zeitnah von einer Betreuerin oder einem Betreuer ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderung nach Absatz 4 erfüllt.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass sie mit dem in Absatz 4 festgelegten Arbeitsaufwand bearbeitet werden kann.

(4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden, die dem Stand der Forschung entsprechen, zu bearbeiten. Der Masterarbeit werden 30 LP zugeordnet. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Die Masterarbeit kann auch auf Englisch geschrieben werden.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet haben. Wenn diese Erklärung nicht enthalten ist, wird die Arbeit nicht angenommen. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Die oder der Studierende kann das Thema der Masterarbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgeben. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 4 festgelegte Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei

denn, dass die oder der Studierende dieses Versäumnis nicht zu vertreten hat. § 8 gilt entsprechend.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Monats nach Abgabe durch einen Vortrag abzuschließen.

(8) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied der Fakultät begutachtet und bewertet. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der beiden Prüferinnen oder Prüfer setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen einer Bewertung der Beurteilungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Der Bewertungszeitraum soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Zusatzleistungen, Zusatzmodule

(1) Es können weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Umfang von höchstens 30 LP aus dem Gesamtangebot des KIT erworben werden. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigten Leistungspunkte werden als Zusatzleistungen automatisch im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.

(2) Studierende haben bereits bei der Anmeldung zu einer Prüfung in einem Modul diese als Zusatzleistung zu deklarieren.

(3) Die Ergebnisse maximal dreier Module, die jeweils mindestens 6 LP umfassen müssen, werden auf Antrag der oder des Studierenden in das Masterzeugnis als Zusatzmodule aufgenommen und als Zusatzmodule gekennzeichnet. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 14 Schlüsselqualifikationen

Neben den verpflichtenden fachwissenschaftlichen Modulen sind Module zu den überfachlichen Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 6 LP Bestandteil eines Masterstudiums. Das Modulhandbuch legt fest, welche Module im Rahmen des Angebots zur Vermittlung der additiven Schlüsselqualifikationen belegt werden können.

§ 15 Mentorin und Mentor

Zu Beginn des Studiums wählen die Studierenden eine Mentorin bzw. einen Mentor. Mentorin bzw. Mentor können Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften des gewählten Profils sein. Die Wahl wird beim Prüfungsausschuss dokumentiert. Die Mentorin bzw. der Mentor berät die Studierenden im Verlauf ihres Studiums, insbesondere bei der Wahl von Modulen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern: zwei Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und/oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit der nicht-studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

Sofern ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für mehrere Masterstudiengänge an der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften eingerichtet wird, erhöht sich die Anzahl der studentischen Mitglieder derart, dass jeder Studiengang einmal vertreten ist.

(2) Die/der Vorsitzende, ihre/sein Stellvertreter/in, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt, die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG und die Vertreterin bzw. der Vertreter der Studierenden auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe; Wiederbestellung ist möglich. Die bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät sein. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nimmt die laufenden Geschäfte wahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Modulprüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und fällt die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen und übernimmt die Feststellung gemäß § 18 Abs. 1. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Er ist zuständig für Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und zu Modulbeschreibungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses warten kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) In Angelegenheiten des Prüfungsausschusses, die eine an einer anderen Fakultät zu absolvierende Prüfungsleistung betreffen, ist auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses ein/e fachlich zuständige/r und von der betroffenen Fakultät zu nennende/r Professor/in, Juniorprofessor/in oder Privatdozent/in hinzuzuziehen. Diese Person hat in diesem Punkt Stimmrecht.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Präsidium des KIT einzulegen.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen bzw. Prüfer sind Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Bestellt werden darf nur, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

(3) Soweit Lehrveranstaltungen von anderen als den unter Absatz 2 genannten Personen durchgeführt werden, sollen diese zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn die jeweilige Fakultät ihnen eine diesbezügliche Prüfungsbefugnis erteilt hat.

(4) Die Beisitzenden werden durch die Prüferinnen oder Prüfer bestellt. Zur bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer einen akademischen Abschluss im Studiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures oder in einem vergleichbaren Studiengang einen gleichwertigen akademischen Abschluss erworben hat.

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung (Anrechnung) werden die Grundsätze des ECTS herangezogen. Satz 1 gilt sowohl für bestandene als auch für nicht bestandene Prüfungen. Fehlversuche werden von Amts wegen anerkannt. Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 LHG wird die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung gemäß Satz 1 anerkannt.

(2) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Semesters nach Immatrikulation in den aufnehmenden Studiengang oder nach Vergabe der Leistungspunkte nach Rückkehr von einem Auslandsstudium vorzulegen. Die Beweislast dafür, dass der Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(3) Werden Leistungen angerechnet, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, können die Noten umgerechnet werden. Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen.

(4) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Die Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, wenn die Studien- oder Prüfungsleistung bereits in einem grundständigen Bachelorstudiengang gewertet wurde, der Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures gewesen ist.

(6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Im Rahmen der Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören, soweit nicht überfachliche Schlüsselqualifikationen betroffen sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet in Abhängigkeit von Art und Umfang der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen über die Einstufung in ein höheres Fachsemester.

Zusatzleistungen, die eine Studierende bzw. ein Studierender in einem Bachelorstudiengang erbracht hat und die im Studienplan des Masterstudiengangs Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures vorgesehen sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

II. Masterprüfung

§ 19 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen nach Absatz 4 bis 6 sowie der Masterarbeit (§ 12).

(2) Der Masterstudiengang Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures besteht aus unterschiedlichen Profilen. In den Profilen werden Module zusammengefasst, die

dem Kompetenzerwerb in einem durch das jeweilige Profil repräsentierten Berufsfeld dienen. Die Profile werden im Modulhandbuch definiert.

(3) Zu Beginn des Studiums wählen die Studierenden ein Profil des Studiengangs aus. Die Wahl ist von der Mentorin bzw. dem Mentor schriftlich zu bestätigen und dem Studierendenservice anzuzeigen.

(4) Innerhalb des gewählten Profils sind Prüfungen aus Pflichtmodulen im Umfang von 30 LP und Prüfungen aus Wahlpflichtmodulen im Umfang von 42 LP abzulegen. Die Zuordnung der Module zu den Profilen ist im Modulhandbuch geregelt.

(5) Unabhängig vom gewählten Profil sind Prüfungen in weiteren fachwissenschaftlichen Modulen aus dem Gesamtangebot des Masterstudiengangs Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau - Engineering Structures im Umfang von 12 LP abzulegen, sofern sie nicht schon Bestandteil der Prüfungen nach Absatz 4 sind.

(6) Neben den fachwissenschaftlichen Modulen nach Absatz 4 und 5 sind Module zu den Schlüsselqualifikationen im Umfang von 6 LP nach § 14 zu absolvieren.

(7) Im Einvernehmen mit der Mentorin bzw. dem Mentor können Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen auch abweichend von den vorgegebenen Profilen abgelegt werden. In diesen Fällen ist in Abstimmung mit der Mentorin bzw. dem Mentor ein individueller Studienplan zu erstellen und dies dem Studierendenservice anzuzeigen.

§ 20 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 19 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als ein mit Leistungspunkten gewichteter Notendurchschnitt. Dabei werden alle Prüfungsleistungen nach § 19 mit ihren Leistungspunkten gewichtet.

(3) Hat die Studentin bzw. der Student die Masterarbeit mit der Note 1,0 und die Masterprüfung mit einem Durchschnitt von 1,2 oder besser abgeschlossen, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) verliehen.

§ 21 Masterzeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die Masterprüfung werden nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Masterurkunde und ein Zeugnis erstellt. Die Ausfertigung von Masterurkunde und Zeugnis soll nicht später als sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung erfolgen. Masterurkunde und Masterzeugnis werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Masterurkunde und Zeugnis tragen das Datum der erfolgreichen Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Sie werden der bzw. dem Studierenden gleichzeitig ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des KIT versehen.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des gewählten Profils, die in den Modulprüfungen und der Masterarbeit erzielten Noten und deren zugeordnete Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Weiterhin erhält die oder der Studierende als Anhang ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das den Vorgaben des jeweils gültigen ECTS User's Guide entspricht. Daneben erhält die oder der Studierende ein Transcript of Records.

(4) Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle von der oder dem Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Module, Modulnoten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus der

Abschrift der Studiendaten soll die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen. Alle Zusatzleistungen werden im Transcript of Records aufgeführt.

(5) Die Masterurkunde, das Masterzeugnis und das Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records werden vom Studierendenservice des KIT ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Bescheid über Nicht-Bestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der oder dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Haben Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Entziehung des Mastergrades

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei denen getäuscht wurde, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen, schriftlichen Modulteilprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. August 2013

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)